

Drucksachen-Nr. 131/2011	Version	Datum 01.11.2011	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Kultur, Bildung und Sport	16.11.2011
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2011
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		29.11.2011
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		07.12.2011

Inhalt:

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 107.400,00 €	Produktkonto 28410.531801 28410.531885 28410.096130	Haushaltsjahr 2012 ff.	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds) als Ersatz der bisherigen Richtlinien „zur Förderung von Kunst und Kultur“ und „zur Förderung Kunst im öffentlichen Raum“ mit in Kraft treten zum 01.01.2012.

zuständiges Amt:

80 Kreisentwicklung Britt Stordeur Karina Dörk Dietmar Schulze
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt:	Name	Unterschrift
III	Bernd Brandenburg	
Rechtsamt	Dr. Hilmar Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	31.08.11						
FRA	06.09.11						
KA	13.09.11						
KT	21.09.11						

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat eine vielschichtige Kulturszene, die auf den verschiedensten Gebieten aktiv ist. Hier zeigt sich das Engagement der Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises für Kunst und Kultur und ihre Teilhabe am kulturellen Leben der Gesellschaft. Vertreten sind sowohl einzelne professionelle Akteure oder Gruppen und Ensembles der sogenannten freien Szene, Vereine oder auch Einrichtungen wie z. B. Veranstaltungshäuser. Zahlreiche Angebote haben über eine jahrelange Kontinuität einen festen Platz im Leben der Uckermark gefunden.

Es besteht ein großer Bedarf an projektorientierter Förderung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Im Bereich von nicht-investiven Projekten wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc. wurden laut Antragslage in den Jahren 2009-2011 im Schnitt Ausgaben von insgesamt 415 T € durch die Projektträger geplant. Der Landkreis stellte bisher jährlich einen Betrag von 22.400 € für solche nicht-investiven Projekte zur Verfügung, also einen Anteil von 5,39 % des Finanzierungsbedarfs.

Auch der investive Bereich zeigt einen konstant hohen Finanzierungsbedarf. Sei es die Anschaffung oder Herstellung von Kunstwerken für den öffentlichen Raum, die Restaurierung von Kirchenbüchern und Orgeln, die Herrichtung von Ausstellungsräumen oder die Anschaffung von Bühnen,- Veranstaltungs- und Ausstellungstechnik etc. In den Jahren 2009-2011 wurden durch die Projektträger im Schnitt Ausgaben von insgesamt 177 T € geplant. Der Landkreis stellte bisher jährlich einen Betrag von 50 T € für solche investiven Projekte zur Verfügung, also einen Anteil von 28,29% des Finanzierungsbedarfs.

Der Landkreis fördert Einrichtungen und Projekte bislang nach den Richtlinien zur „Förderung von Kunst und Kultur“ und „Förderung von Kunst im öffentlichen Raum“. Die Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Richtlinien verdeutlichen einen Anpassungsbedarf bei der Kulturförderung, dem durch diese Neufassung entsprochen werden soll.

Die Verschmelzung der bisher gültigen Richtlinien zu dem neuen „Kulturfonds“ des Landkreises Uckermark soll insbesondere dazu beitragen,

- bestehende Überschneidungen der bisherigen Richtlinien (insbesondere bezüglich der Aufteilung der Förderung von investiven Projekten auf zwei Richtlinien) zu überwinden,
- die Zahl der Richtlinien zu reduzieren und dadurch den „Richtlinien-Dschungel“ zu lichten,
- den Aufwand in der Kulturverwaltung zu reduzieren,
- einen flexibleren und bedarfsorientierten Einsatz der Förderansätze für die Kultur zu ermöglichen,
- die Ausgestaltung der Kulturförderung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen,
- und dadurch insgesamt die Serviceorientierung von Leistungen der Kreisverwaltung im Sinne der Kulturschaffenden zu erhöhen.

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur

Anlage 3: Richtlinie zur Förderung Kunst im öffentlichen Raum

Anlage 1

**Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur
aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark
(Kulturfonds)**

Vorbemerkungen

Der Kulturfonds des Landkreises Uckermark hat die Aufgabe, Kulturschaffende, Initiativen und Projekte zu fördern, die das kulturelle Leben und den öffentlichen Raum in der Uckermark mitgestalten und weiterentwickeln.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Uckermark gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellem Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur in und für die Uckermark - in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Uckermark wirken.

1. Inhalte und Prinzipien der Kulturförderung durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse

Der Landkreis Uckermark fördert die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote, Initiativen und Werte in der Uckermark. Der Landkreis fördert in besonderer Weise durch die Ausübung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 2 Abs. 1 Landkreisordnung). Geeignete Projekte können auch direkt durch den Landkreis initiiert und durchgeführt werden.

Gefördert wird durch beratend-vermittelnde Unterstützung sowie durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse für:

- a) nicht-investive Projekte:
kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc.
- b) investive Projekte:
 - Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen,
 - Anschaffung von Kulturgütern,
 - Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten sowie
 - Projekte im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“, also insbesondere die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Wegen, Bauwerken, Grünanlagen, Sportstätten und Plätzen im Gebiet des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Straßenbaumaßnahmen. Aufträge im Rahmen von „Kunst im öffentlichen Raum“ sollen vorwiegend bildende Künstlerinnen und Künstlern erfüllen, die im Landkreis Uckermark tätig sind.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark sind.

3. Förderfähigkeit

- 3.1. Gefördert werden kulturelle Projekte und Investitionen von Kulturschaffenden, kulturellen Initiativen, Trägern, Einrichtungen und Kommunen, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern oder anregen und
 - eine weitere Entwicklung erwarten lassen oder bereits zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark geworden sind,
 - Eigeninitiative unterstützen und fördern,
 - von überregionaler Bedeutung sind,
 - im öffentlichen Interesse liegen und für alle Bürger zugänglich sind.
- 3.2. Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Richtlinie erhalten.
- 3.3. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
- 3.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
- Repräsentationskosten wie z. B. reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen, Herstellungskosten von CDs sowie anderen Tonträgern, sowie
- Auftrittskleidung.

5. Umfang, Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 5.2. Für nicht-investive Vorhaben können maximal 5.000,-- €/Projekt als Zuschuss gewährt werden.
- 5.3. Bei investiven Maßnahmen, einschließlich „Kunst im öffentlichen Raum“, beträgt die Mindestförderhöhe 2.500,-- €/Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 35.000,-- €/Projekt gewährt.
- 5.4. Der Antragsteller hat Eigenmittel mindestens im Umfang von 20 % vom Gesamtfinanzierungsbedarf zu erbringen. Neben direkten finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.02. für das jeweilige Förderjahr zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere

Projekte eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

- 6.2. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung und online erhältlich.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
- 7.2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500,-- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten getroffen und dem zuständigen Fachausschuss jährlich zur Information vorgelegt. Anträge mit einer Zuschusssumme über 2.500,-- €/Projekt werden dem zuständigen Fachausschuss zur Empfehlung vorgelegt.
- 7.3. Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Kreistag auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses über die Zuwendung zu beschließen.
- 7.4. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Als Finanzierungsart wird generell die Anteilsfinanzierung angewendet.
- 7.5. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller. Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, ist der Bewilligungsgeber unverzüglich durch den Bewilligungsnehmer zu informieren.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.

9. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Kulturfonds des Landkreises Uckermark“.

10. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

- 9.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 9.2. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 9.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist - soweit ein Einvernehmen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zustande gekommen ist - die Kopie des Prüfberichts der verantwortlichen Stelle ausreichend.
- 9.4. Rückforderungen von Zahlungen können durch den Landkreis erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.

11. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 09.02.2006, rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten, und die Richtlinie zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum vom 09.02.2006, rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten, in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat

Anlage 2

**Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur
im Landkreis Uckermark (RFKuK)****Vorbemerkungen**

Der Landkreis Uckermark fördert die kulturell und künstlerisch tätigen Vereine, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen, die durch ihre Initiativen und Projekte das kulturelle Leben in der Uckermark mitgestalten und entwickeln.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Uckermark gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellen Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur in der Uckermark, Kultur für die Uckermark, in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Uckermark wirken.

1. Inhalte und Prinzipien der Förderung von Projekten durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse

Der Landkreis Uckermark fördert die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote, Initiativen und Werte in der Uckermark. Der Landkreis fördert in besonderer Weise durch die Ausübung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§2 Abs.1 Landkreisordnung).

Gefördert wird:

- durch beratend-vermittelnde Unterstützung
- durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse für Projekte

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark sind.

3. Förderfähigkeit

- 3.1. Gefördert werden vorrangig übergemeindliche kulturelle Projekte, Initiativen und kulturelle Träger, die
- das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern oder anregen,
 - eine weitere Entwicklung erwarten lassen,
 - zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark geworden sind,
 - ein öffentliches Interesse haben,
 - für alle Bürger zugänglich sind,
 - Eigeninitiative unterstützen und fördern,
 - eine Anschaffung von Kulturgütern, Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten und
 - die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen darstellen.

- 3.2. Eine besondere Aufmerksamkeit ist solchen Projekten zu geben, die von über-regionaler Bedeutung sind und den Grundsätzen der Kreisentwicklung entsprechen.
- 3.3. Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einverständnisses mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Kulturförderrichtlinie erhalten.
- 3.4. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
- Repräsentationskosten,
- Auftrittskleidung,
- Herstellungskosten von CD sowie anderen Tonträgern und
- reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen.

5. Umfang, Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 5.2. Für nicht investive Vorhaben können maximal 5.000,-- €/Projekt als Zuschuss gewährt werden.
- 5.3. Bei investiven Maßnahmen beträgt die Mindestförderhöhe 2.500,-- €/Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 10.000,-- €/Projekt gewährt.
- 5.4. Der Antragsteller hat Eigenmittel mindestens im Umfang von 20 % vom Gesamtfinanzierungsbedarf zu erbringen. Neben direkten finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.02. für das jeweilige Förderjahr zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.
- 6.2. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung erhältlich.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Grundsätzliche Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicherter Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
- 7.2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500,-- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezenten getroffen. Anträge mit einer Zuschusssumme über 2.500,-- €/Projekt werden dem Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss zur Empfehlung vorgelegt.
- 7.3. Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Kreistag auf Vorschlag des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses über die Zuwendung zu beschließen.

- 7.4. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 7.5. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller. Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, ist der Bewilligungsgeber unverzüglich durch den Bewilligungsnehmer zu informieren.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.

9. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

- 9.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides gerecht werdender Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 9.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 9.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist die Kopie des hierfür notwendigen Verwendungsnachweises ausreichend.
- 9.4. Rückforderungen von Zahlungen erfolgen durch den Landkreis, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.

10. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 09.02.2006

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 3

**Richtlinie zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum
(RFKÖR)****1. Allgemeines**

Der Landkreis Uckermark fördert investive Projekte zur Verwirklichung von „Kunst im öffentlichen Raum“ nach den Vorschriften dieser Richtlinie.

Unter „Kunst im öffentlichen Raum“ sind insbesondere künstlerische Gestaltungen von Wegen, Bauwerken, Grünanlagen, Sportstätten und Plätzen der Städte und Gemeinden im Landkreis zu verstehen. Von der Richtlinie ausgenommen sind Straßenbaumaßnahmen.

Aufträge im Rahmen dieser Richtlinie werden vorwiegend von bildenden Künstlerinnen und Künstlern des Landkreises Uckermark erfüllt.

2. Finanzierung

2.1. Zur Finanzierung von „Kunst im öffentlichen Raum“ ist eine Mittelbündelung sicherzustellen, woraus Kunstwerke an zentralen, öffentlichen und stark von Einwohnern sowie Gästen frequentierten Orten in Abstimmung mit den Kommunen realisiert werden. Die Förderung ist vorrangig nicht an jeweilige Investitionsobjekte des Landkreises Uckermark gebunden, was aber grundsätzlich auch erfolgen kann.

Bei investiven Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Rekonstruktions- und Sanierungsvorhaben des Landkreises wird nach folgenden Sätzen eine Mittelbereitstellung sichergestellt:

von 500.000 € - 5.000.000 € = 0,5 – 2% der Gesamtinvestitionssumme

über 5.000.000 € = 0,5 % der Gesamtinvestitionssumme

2.2 Mittelbereitstellung und Verwendung

Die nach dieser Richtlinie jährlich bereitgestellten Investitionsmittel werden als ein Verfügungsbetrag gebündelt. Die Kommunen des Landkreises Uckermark können über eine qualifizierte Antragstellung vorrangig hierauf zurückgreifen bzw. kann eine Verwendung auch direkt durch den Landkreis für geeignete Projekte erfolgen.

3. Umfang, Art und Höhe der Förderung

3.1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

3.2. Der kommunale Antragsteller hat Eigenmittel mindestens im Umfang von 20 % vom Gesamtfinanzierungsbedarf zu erbringen. Neben direkten finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung erhältlich.

4.2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 5.000,-- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten getroffen. Anträge mit einer Zuschusssumme über 5.000,-- €/Projekt werden dem Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss zur Empfehlung vorgelegt.

- 4.3. Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Kreistag auf Vorschlag des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses über die Zuwendung zu beschließen.
- 4.4. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 4.5. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Realisierung des Kunstprojektes ein Ausschreibungsverfahren sicherzustellen. Die Auswahl erfolgt durch eine beim Zuwendungsempfänger zu bildende Jury, welcher neben einem Kunstsachverständigen, Vertreter der Kommune auch ein Vertreter des jeweiligen Fachamtes der Kreisverwaltung Uckermark angehören.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.

6. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

- 6.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides gerecht werdender Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 6.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 6.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist die Kopie des hierfür notwendigen Verwendungsnachweises ausreichend.
- 6.4. Rückforderungen von Zahlungen erfolgen durch den Landkreis, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 09.02.2006

Klemens Schmitz
Landrat